

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung

Opferentschädigung

**Informationen für
die Jugendämter**

Information der Jugendämter über Voraussetzungen und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Im Rahmen der Jugendhilfe müssen immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige untergebracht werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat sind. Auch bei sexuellem Missbrauch handelt es sich um eine Gewalttat im Sinne des OEG.

Das OEG räumt Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein.

Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung sowie Renten, wenn bleibende Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v.H. bedingen. Zudem sieht das Opferentschädigungsgesetz u.a. Hinterbliebenenversorgung für Waisen vor.

Entscheidend für alle Leistungsansprüche ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung des Opfers oder der Tod eines Elternteils eingetreten ist.

Soweit Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige Opfer einer Gewalttat sind, ist zu prüfen, ob die vorläufig von der Jugendhilfe erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstatten sind.

Voraussetzung für den Anspruch nach dem OEG ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist.

1. Feststellung eines Schadens i.S. des OEG

Für die Anerkennung einer Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes, die Gewährung von Heilbehandlung und die Zahlung evtl. Rentenleistungen sind in Rheinland-Pfalz die Ämter für soziale Angelegenheiten zuständig. Diese ermitteln den Sachverhalt und prüfen, ob eine bestehende Gesundheitsstörung ursächlich auf die Gewalttat zurückzuführen ist.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, ist daher zu beurteilen, ob und welche Gesundheitsstörungen als Folgen des sexuellen Missbrauchs bestehen.

In diesem Zusammenhang bemühen sich die Ämter für soziale Angelegenheiten, die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das Antragsverfahren nicht zusätzlich zu belasten. Insbesondere sehen sie nach Möglichkeit von einer erneuten Untersuchung oder Anhörung der Betroffenen ab. Dies setzt jedoch voraus, dass alle Möglichkeiten, aussagekräftige Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen beizuziehen, ausgeschöpft werden. Je umfassender und weitgehender es bei der Sachverhaltsaufklärung gelingt, Persönlichkeit, Verhalten und Entwicklung des/r Betroffenen zu definieren, desto größer wird die Möglichkeit, auf weitere belastende Begutachtungen zu verzichten.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gewalttat und der Gesundheitsstörung nach sexuellem Missbrauch ist häufig dann nur sehr schwer zu beantworten, wenn für seelische Erkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen verschiedene Einflüsse verantwortlich sein könnten. Hier muss die schwierige Differenzierung erfolgen, in welchem Ausmaß nach der geltenden Ursachenlehre eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgen kann.

Soweit den Jugendämtern bereits umfassende Unterlagen über die gesundheitlichen Verhältnisse und die Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen, das/der Opfer einer Gewalttat ist, vorliegen, ist es daher sinnvoll, diese Erkenntnisse für die Beurteilung nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuwerten.

In den angesprochenen Fällen liegt regelmäßig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Herausgabe von Unterlagen, die bei anderen Sozialleistungsträgern (u.a. Jugendämter) geführt werden, vor. Daher bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, diese Unterlagen den Ämtern für soziale Angelegenheiten zur Beurteilung der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu überlassen (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die Ämter für soziale Angelegenheiten sind sich der Schutzwürdigkeit der in den Unterlagen der Jugendämter enthaltenen Aussagen bewusst und sind für eine korrekte und diskrete Behandlung sensibilisiert. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und den Ämtern für soziale Angelegenheiten anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung einer Strafanzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung nach dem OEG ist. Die Versagungsvorschrift des § 2 Abs. 2 OEG, die als Versagungsgrund eine mangelnde Mitwirkung des Opfers bei der Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung anführt, ist eine „Kannvorschrift“, bei der die Ämter für soziale Angelegenheiten Ermessen auszuüben haben.

Eine grundsätzliche Leistungsversagung bei Fehlen einer Strafanzeige wäre daher ermessensfehlerhaft, wenn eine andere Behörde – wie hier das Jugendamt – ihrerseits bereits eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben hat und gute Gründe dafür angeführt werden, dass im Interesse des Opfers auf eine Strafanzeige verzichtet werden sollte.

2. Ergänzende individuelle Leistungen

Ist vom zuständigen Amt für soziale Angelegenheiten der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG anerkannt worden, sind Ansprüche auf individuelle ergänzende Leistungen geltend zu machen. Entsprechend den Regelungen des OEG, das auf den Leistungsrahmen des BVG verweist, können Leistungen der Kriegsopferversorge für Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erbracht wird, gewährt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Kriegsopferversorgestelle gestellt wird.

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der notwendigen Hilfe, z.B. Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle, besteht, werden Kosten vom Träger der Kriegsopferversorge übernommen.

3. Antragsrecht des Jugendamtes

Beim OEG handelt es sich um eine Sozialleistung i.S. des SGB (Art. II § 1 Nr. 11 Buchst. f SGB I). Die Jugendämter haben daher nach § 97 SGB VIII die Möglichkeit, die Feststellung, dass ein Tatbestand i.S. des OEG vorliegt, zu betreiben sowie nach der Feststellung, dass eine Gewalttat i.S. des OEG vorliegt, ergänzende Leistungen im Rahmen der Kriegsopferversorge zu beantragen. Gleichzeitig ist dabei ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X geltend zu

machen, damit die von den Jugendämtern aufgewandten Leistungen im vollen Umfang erstattet werden.

Auf die Ausschlussfrist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs nach § 111 SGB X sowie die Verjährungsfrist in § 113 SGB X wird hingewiesen.

4. Berücksichtigung der Leistungen nach dem OEG bei der Jugendhilfe

- Wird nach den Regelungen des OEG i.V. mit dem BVG einem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen eine Grundrente zuerkannt, ist diese Grundrente kein Einkommen i.S. des SGB VIII und darf auch bei Jugendhilfeleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 4 bzw. § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i.V. mit § 76 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Aus Vermögen, das aus nicht anrechenbaren Grundrenten angesammelt wird, kann auch dann kein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.
- Wird eine Ausgleichsrente bewilligt, ist diese Einkommen i.S. des § 76 BSHG und entsprechend als Einkommen i.S. des SGB VIII zu behandeln.
- Die von den Kriegsopfersorgestellen bewilligte Geldleistung, die dem gleichen Zweck dient, ist eine Leistung i.S. des § 93 Abs. 5 SGB VIII. Es empfiehlt sich, dass nach Absprache mit der Kriegsopfersorgestelle die Leistungen der Jugendhilfe, die nicht nur wirtschaftliche Leistungen, sondern insbesondere erzieherische Leistungen umfassen, weiterhin von den Jugendämtern erbracht und die anfallenden Kosten diesen durch die Kriegsopfersorgestelle erstattet werden.

5. Ergänzende Hinweise

Soweit bisher Jugendämter davon Abstand genommen haben, Leistungen nach dem OEG zu beantragen, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen belastende Befragungen durch das Amt für soziale Angelegenheiten oder durch die Kriegsopfersorgestelle zu ersparen, werden sie gebeten, entsprechende Feststellungsanträge nach § 97 SGB VIII zu stellen und Erstattungsan-

sprüche nach §§ 102 ff SGB X geltend zu machen; dabei sollten die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen, aus denen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der Notwendigkeit, die Kinder/Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen, erkenntlich sind, diesen Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Im Regelfall werden die den Jugendämtern vorliegenden Unterlagen ausreichend sein, um einen Schaden i.S. des OEG und die dann notwendigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge belegen zu können. Die Ämter für soziale Angelegenheiten sowie die Kriegsopferfürsorgestellen werden, ehe sie eigene Ermittlungen anstellen, gebeten, sich zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Zuständigkeiten, Adressen, Telefon- und Telefaxnummern

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Dienstgebäude Koblenz –
Baedekerstraße 2-10**

**Telefon: 02 61/40 41-1
Telefax: 02 61/40 41-3 45**

56073 Koblenz

**Ihre Ansprechpartner:
Hermann Schmitt
Udo Bierbrauer**

**Telefon: 02 61/40 41-2 33
Telefon: 02 61/40 41-2 32**

**Amt für soziale
Angelegenheiten Koblenz
Baedekerstraße 12-20**

**Telefon: 02 61/40 41-1
Telefax: 02 61/40 41-4 11**

56073 Koblenz

Das Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme des Landkreises Bad Kreuznach.

**Ihre Ansprechpartner:
Arno Oster
Thomas Staeck
Werner Steinborn**

**Telefon: 02 61/40 41-4 71
Telefon: 02 61/40 41-4 72
Telefon: 02 61/40 41-4 72**

**Amt für soziale
Angelegenheiten Landau
Reiterstraße 16**

**Telefon: 0 63 41/26-1
Telefax: 0 63 41/26-3 99**

76829 Landau

Das Amt für soziale Angelegenheiten Landau ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner:

**Renate Ehrstein
Günter Heidrich**

**Telefon: 0 63 41/26-4 17
Telefon: 0 63 41/26-4 15**

**Amt für soziale
Angelegenheiten Mainz
Schießgartenstraße 6**

**Telefon: 0 61 31/2 64-0
Telefax: 0 61 31/2 64-6 66**

55116 Mainz

Das Amt für soziale Angelegenheiten Mainz ist zuständig für die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

**Corinna Baumgardt
Sonja Dehmel**

**Telefon: 0 61 31/2 64-4 00
Telefon: 0 61 31/2 64-3 28**

**Amt für soziale
Angelegenheiten Trier
Moltkestraße 19 (Maximinhof)**

**Telefon: 06 51/14 47-0
Telefax: 06 51/14 47-2 75 44**

54292 Trier

Das Amt für soziale Angelegenheiten Trier ist zuständig für den ehemaligen Regierungsbezirk Trier sowie für in Rheinland-Pfalz geschädigte Antragstellerinnen/Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

**Birgit Schleder
Beate Spanier**

**Telefon: 06 51/14 47-1 58
Telefon: 06 51/14 47-1 58**

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Zweigstelle Mainz -Kriegsopferfürsorge-beim
Amt für soziale Angelegenheiten Mainz
Schießgartenstraße 6**

**Telefon: 0 61 31/2 64-0
Telefax: 0 61 31/2 64-6 66**

55116 Mainz

Die Zweigstelle in Mainz ist als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes für den gesamten Landesbereich zuständig.

Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner:

**Fred Rübler
Sylvia Lenz**

**Telefon: 0 61 31/2 64-3 14
Telefon: 0 61 31/2 64-3 18**
